

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

19 (19.2.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 19
& 20.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahr 1842. [19. Februar.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Bissung, v. Ißlein, Kuenger, Martin, Vindeschwender, Sander, Welcher und Weller.

Redigirt von Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

Da mit Nr. 25 das erste Abonnement der Landtags-Zeitung zu Ende geht, so werden die auswärtigen Leser ersucht, ihre Bestellungen für das zweite Abonnement bei der Post zeitig zu machen, damit die Zusendung nicht unterbrochen wird.

45ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 18. Februar. Vorsitz des Präsidenten Bekk. Regierungskommission: Frhr. v. Blittersdorff, Frhr. v. Rüdiger, v. Böckh, Staatsrath Jolly.

Die Gallerie ist schon früh mit Zuhörern gefüllt, worunter viele Fremde und Damen.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und zeigt eine Eingabe des (auf der Gallerie anwesenden) Frhrn. v. Draß an, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter mit Angabe ihrer Rechtsmotive (wenn auch bei geheimer Berathung) betreffend.

Litschgi übergibt eine Bitte der Landgemeinden des Amtes Tryberg, um Bewirkung der Abänderung des Forstgesetzes in Bezug auf die Anstellung von Waldhütern für Privatwäldungen betreffend.

Das Sekretariat übergibt eine Petition des vormaligen Domänenverwalters und Obereintnehmers Vogel zu Thengen, um gefällige Unterstützung seiner Bitte, die Erhöhung seines Subsistenzgehältes betreffend.

Weller berichtet über die Wahl des 16. Aemterwahlbezirks wie folgt:

„Das Regierungsblatt Nr. II. d. J. enthält einen von dem Minister des Innern unterzeichneten Erlaß vom 31. Dezember v. J., wonach „Se. Königl. Hoheit der Großherzog nach höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Dezember Nr. 2118 gnädigst geruhen, der Bitte der Wahlmänner des 16. Aemterwahlbezirks (Kenzingen und Endingen) um Anordnung einer neuen Deputirtenwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gnädigst zu entsprechen und zu beschließen, daß zur Vornahme dieser Wahl der Geh. Regierungsrath Wors in Freiburg als Kommissär ernannt werde.“

„Unter dem 1. Januar d. J. zeigte Oberhofgerichtsrath Peter von Mannheim, der am 3. Februar vorigen Jahres erwählte bisherige Abgeordnete jenes Bezirkes, welcher jedoch wegen Urlaubsverweigerung die Kammer bisher bekanntlich nicht besuchen konnte, seinen freiwilligen Rücktritt an.

„Unter dem 3. Februar d. J. wurde nunmehr in Kenzingen von dem oben bezeichneten Regierungskommissär die

neue Wahl vorgenommen, und zwar mit Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche die Wahlordnung vorschreibt.

„Da es sich nur um eine Ersatzwahl für den verlebten Abg. v. Rottack und seines Nachfolgers, Oberhofgerichtsrath Peter handelte, so war solche von den bereits ernannten Wahlmännern vorzunehmen (Verfassungsurkunde S. 39).

„Von der gesetzlichen Zahl von 57 Wahlmännern waren inzwischen drei durch Veretzung auf eine andere Stelle und einer durch Tod abgegangen; allein nur einer der Wahlmännerdistrikte hatte von der Befugniß des §. 59 der Wahlordnung Gebrauch gemacht und einen Ersatzmann gewählt, wonach sich die Zahl der Wahlmänner auf 54 stellte.

„Die Einladung zur Wahl erging an sämtliche Wahlmänner am 25., 26. und 27. Januar, also nach §. 66 der Wahlordnung rechtzeitig. Es erschienen hievon 53, nach §. 67 der Wahlordnung hinlänglich für eine Wahl. Die nöthige absolute Stimmenmehrheit war hiernach 27. Es erhielt aber der pensionirte Hofgerichtsrath Nepomuk Wegel in Freiburg 41 Stimmen; die übrigen 12 fielen auf Pfarrer Zittel in Bahlingen. Ersterer erklärte sich zur Annahme bereit; er legte Zeugnisse vor, wonach er 2,120 fl. jährlich als Staatspension bezieht und im Steuerkataster mit 3,125 fl. Häusersteuerkapital und einem Weinhandlungspatente erster Klasse mit 700 fl. eingetragen ist. Die christliche Religion und das gesetzliche Alter unseres früheren Alterspräsidenten können eben so wenig bezweifelt werden.

„Doch die Zeit und die Art des Ausschreibens dieser Wahl fand Ihre Kommission zu beanstanden. Am 24. Dec. v. J., wo die Anordnung dieser neuen Wahl durch das Großh. Staatsministerium erging, war Oberhofgerichtsrath Peter noch wirklicher Abgeordneter des 16. Aemterwahlbezirks. Solches bezeichnet als Grund der Anordnung derselben lediglich nur „die Bitte der Wahlmänner dieses Bezirkes“ und das Wahlprotokoll vom 3. Febr. d. J. fügt sich in seinem Eingang wörtlich nur auf „die Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Dec.“ und „auf die dem Eintritte des früher erwählten Abge-

ordneten entgegenstehenden Hindernisse," d. h. seine Urlaubsverweigerung."

"Ihre Kommission, meine Herren, ist jedoch fortwährend einstimmig der Ueberzeugung, daß eine neue Wahl für einen Abgeordneten, der Staatsdiener ist und der nur durch Urlaubsverweigerung vom Besuche des Landtags abgehalten ist, gültig nicht angeordnet werden kann, da er nach §. 38 der Verfassungsurkunde auf 8 Jahre unwiderruflich gewählt ist."

"Die Kammer hat in ihren Sitzungen vom 28. Mai und 18. Juni v. J. diese Ansicht gleichfalls einstimmig als richtig anerkannt und durch entsprechende Beschlüsse sanktionirt. Auch die hohe erste Kammer hat das Gewicht der hiefür sprechenden Gründe nicht verkannt; sie hat die in dieser Beziehung an sie gebrachte zweite Beschwerde ausweislich ihres Kommissionsberichtes vom 23. Juni 1841 nur deshalb verworfen: „weil sie in dem Verfahren der Regierung eine Verletzung der Rechte der zweiten Kammer nicht zu erblicken vermöge, welcher nach §. 41 der Verfassungsurkunde die Verwerfung der neuen Wahl, wenn solche wirklich zu Stande gekommen wäre, stets frei gestanden hätte."

"Hieraus folgt, daß nach der übereinstimmenden Ansicht beider Kammern, das, zur Zeit wo der 16. Aemterwahlbezirk noch einen Abgeordneten hatte, ergangene Ausschreiben einer neuen Wahl ungültig und rechtlich nichtig ist, daß aber bei dem Widerspruche der ersten Kammer diese Ungültigkeit nicht auf dem Wege der Beschwerde gehoben, sondern nur durch Verwerfung der neuen Wahl praktisch gemacht werden kann."

"Eine aus zwei Stimmen bestehende Minorität Ihrer Kommission hält jedoch die ursprüngliche Wirkungslosigkeit dieser neuen Wahlordnung dadurch für beseitigt, daß der Abgeordnete des 16. Aemterwahlbezirks inzwischen am 1. Januar, also noch vor Bornahme der neuen Wahl, freiwillig zurückgetreten sei. Allein die Majorität Ihrer Kommission glaubt, daß nach §. 63 der Wahlordnung die Anordnung einer Wahl und die Ernennung des Wahlkommissärs ein so wesentlicher Bestandtheil, eine so wesentliche Feierlichkeit und Förmlichkeit der Wahl sei, daß die Gültigkeit der Wahl im Ganzen von der Gültigkeit der Anordnung und der Gültigkeit der Wahl des Wahlkommissärs abhängt, analog des Landrechtssatzes 6, k. Eben so wenig, als daher eine Wahl gültig seyn könnte, für welche der Wahlkommissär von einem unberechtigten Dritten ernannt wäre, eben so wenig kann eine solche gültig seyn, deren Anordnung an einer andern Nichtigkeit leidet."

"Eben so glaubt die Majorität Ihrer Kommission, daß eine solche Verletzung eines Verfassungsrechtes überhaupt durch spätere Ratifikation nicht geheilt werden könne. Sie glaubt aber auch, nach den ausdrücklichen Erklärungen der Regierung über den Urlaubsstreit, daß es gar nicht in der Absicht liege, zuzugeben, daß sie am 24. Dec. v. J. nicht befugt gewesen sei, die neue Wahl auszuschreiben, daß sie solche vielmehr jetzt nur auf den inzwischen erfolgten Austritt des Abgeordneten des 16. Aemterwahlbezirks begründen wolle."

"Die Annahme eines solchen stillschweigenden Zuge-

ständnisses der hohen Regierung ist hier ganz unzulässig, da noch das spätere Wahlprotokoll vom 3. Febr. das gerade Gegentheil besagt, nämlich, daß die neue Wahl nur auf den Staatsministerial-Erlass vom 24. Dec. v. J. und die, dem Eintritte des Abg. Peter entgegenstehenden Hindernisse (Urlaubsverweigerung), gegründet werden wolle, — da auch die Herren Regierungskommissäre eine solche Erklärung bei Uebergabe der Wahlakten weder abgegeben haben, noch jetzt wohl abgeben werden. Eine solche summarische Annahme gegen ausdrücklich vorliegende Erklärungen und gegen das jegige Stillschweigen der hohen Regierung würde eine arge Selbsttäuschung seyn."

"Motive einer Handlungsweise dürfen selbst aus konkludenten Thatsachen nur da unterlegt werden, wo derjenige, dem man sie unterlegt, sich entweder nicht erklärt hat, oder nicht erklären kann. Beides ist hier nicht der Fall."

"Um so weniger kann eine solche Unterstellung daher hier stattfinden, wo die betreffende Erklärung nach §. 63 der Wahlordnung in Vergleichung mit §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 nur in einer von Sr. Königl. Hoheit ausgehenden und von einem Minister kontratsignirten Erklärung hätte bestehen können, die vor Anordnung der neuen Wahl eingekommen wäre."

"Es bleibt hiernach Ihrer Kommission zur Aufrechthaltung und praktischen Anwendung der früher von dieser Kammer einstimmig gefaßten Beschlüsse nichts Anderes übrig, als die Verwerfung dieser Wahl zu beantragen."

Die Kammer beschließt in abgekürzter Form zu berathen. Trefurt berichtet mündlich im Namen der Minorität der Kommission. Diese ist mit dem Satze einverstanden, daß eine Wahl, bevor der Sitz des Deputirten erledigt ist, gültig nicht angeordnet werden kann. Sie ist aber der Meinung, daß die großh. Regierung bei Ertheilung von Aufträgen an ihre Behörden oder Diener an keine Zeit und Förmlichkeit gebunden sei; die Wahlordnung sei noch nicht enthalten in dem Wahlausschreiben. Soll dagegen der Auftrag zum Vollzug kommen, so dürfen keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, also mußte bei Bornahme der Wahl die Deputirtenstelle erledigt seyn. Dies war hier der Fall. Zur Zeit, wo die Wahl vorgenommen wurde, stand kein rechtliches Hinderniß im Wege. Wollte man civilrechtliche Grundsätze hier anwenden, so würden auch diese für die Ansicht der Minorität sprechen. Juristische Erörterungen hält der Redner in dieser Versammlung, deren Mehrheit aus Nichtjuristen besteht, nicht für geeignet. Der schlichte Menschenverstand spreche für die Gültigkeitserklärung der Wahl.

Staatsrath Frhr. v. Rüd. Es handelt sich um die einfache Frage: ob die Wahl wegen eines angeblichen Formfehlers ungültig sei. Die Regierung ist vollkommen von der Gültigkeit überzeugt. Der Umstand, daß der Wahlkommissär vor Abdankung des Oberhofgerichtsraths Peter ernannt worden, kann selbst nach der Theorie der Kammer keinen Anstand begründen. Die Regierung könnte jetzt schon für die künftigen Erneuerungswahlen Commissäre ernennen. Dafür spreche die bisherige Praxis. Die Ausschreiben für die Wahlen von 1837, 1839 und 1841 sind vom Dezember der vorhergehenden Jahre, wo die austre-

tenden Mitglieder noch ihre Eigenschaft als Deputirte be-
 saßen, datirt. Niemand hat deshalb Einwendungen erho-
 ben. Der Wahlcommissär hat den Deputirten weder vor-
 zuschlagen noch zu erneuen; er hat nur die Vorarbeiten
 vorzunehmen, mit der Wahlcommission die Wahl zu lei-
 ten und dann zu beurkunden. Die Wahl selbst geschieht
 nicht von ihm, sondern von der Wahlversammlung, was
 der Redner aus den betreffenden Stellen der Wahlordnung
 nachweist. Die Mittheilung der zweiten Kammer an die
 Regierung erging im Januar; die Wahl selbst fand am
 3. Februar statt. Nach diesen klaren Verhältnissen kann
 ich nicht glauben, daß sich die Kammer dem Antrag auf
 Verwerfung anschließe. Sie würden die Bestimmungen der
 Wahlordnung und die bisherige Uebung durchaus verkennen.
 Ich glaube daher, daß Sie dem Antrag der Minorität auf
 Gültigkeitserklärung der Wahl unbedenklich beitreten können.

v. Ißstein will dem Berichterstatter und andern Ab-
 geordneten die Widerlegung dieser Gründe überlassen, und
 nur eine Erklärung geben, die dazu beitragen werde, daß
 der Gang der Verhandlungen nicht durch Vermischung ver-
 schiedener Gegenstände gestört werde. Er habe unterm 10ten
 Jannar angezeigt, und später sich wiederholt vorbehalten,
 bei Gelegenheit dieser Wahl den durch den Urlaubstreit
 veranlaßten Rücktritt des Oberhofgerichtsraths Peter von
 seiner Deputirtenstelle und alle damit in enger Verbindung
 stehenden Maßregeln, besonders aber das bekannte Mani-
 fest vom 5. August v. J. zur Sprache zu bringen. Er bit-
 tet den Präsidenten, ihm nach dem Schlusse dieser De-
 batte zu diesem Zwecke das Wort zu verstaten.

Weller. Die für die Wahl eines Abgeordneten vorge-
 schriebenen Bestimmungen stehen in einer untrennbaren
 Verbindung. Das Wahl-Ausschreiben ist der erste Schritt,
 mit welchem alle übrigen zusammenhängen. Ist dieses un-
 gültig, so kann auch die Wahl nicht als gültig erkannt
 werden. Man sagt, die Ernennung des Wahlcommissärs
 gehöre nicht zur Wahl. Dem muß ich im Interesse der
 Regierung selbst widersprechen. Wenn ein unberechtigter
 Dritter z. B. eine Wahl anschriebe, würde sie gewiß von
 der Kammer aus diesem Grunde für ungültig erklärt wer-
 den. Ein Beweis, daß die Wahl-Ausschreibung in inniger
 Verbindung mit der Wahl steht. Die Ernennung der
 Wahlcommissäre für die Erneuerungswahlen in den Jahren
 1837, 1839 und 1841 passe nicht hieher. Hier hat der
 Wahlcommissär nicht den Auftrag erhalten, die Wahl vor-
 zunehmen, wenn die Stelle des Abg. Peter rechtlich erle-
 digt sei, sondern lediglich eine neue Wahl vorzunehmen,
 weil die Wahlmänner darum gebeten haben. Dieser Auf-
 trag sei zu frühe gegeben worden, da der Abg. Peter
 am 24. Decbr., wo der Commissär ernannt wurde, noch
 nicht abgedankt hatte, und daraus folge die Nichtigkeit der
 Wahl. Der Redner ersucht die Kammer, dem Antrag der
 Majorität beizutreten.

Christ bemerkt, es handle sich heute nicht um das
 Urlaubsrecht, sondern darum, ob, dieses Recht vorausge-
 setzt, die neue Wahl gültig sei. Unter dieser Voraussetzung
 aber sei die Regierung auch berechtigt gewesen, eine neue
 Wahl anzuordnen. Alsdann war es selbst Pflicht des
 Abg. Peter, seine Stelle als Deputirter niederzulegen, und

die Wahlmänner hatten die Befugniß, eine neue Wahl zu ver-
 langen. Der Redner glaubt daher, daß die Wahl nach
 aller Strenge des Rechtes von der Regierung angeordnet
 werden konnte, und unterstützt den Antrag der Minorität.

Weizel erklärt sich ebenfalls für diesen Antrag und
 fügt den bisher dafür angebrachten Gründen noch ein Bei-
 spiel bei, welches genau auf den vorliegenden Fall passe.
 Man denke sich, ein Mitglied der Kammer, dem Handels-
 stand angehörig, erwirke Urlaub zu einer überseeischen Reise.
 Es kehrt nicht zurück, die Regierung erhält von dem Kon-
 sulate am 24. Decbr. die Nachricht von dessen Tode. Im
 Jänner treffen aber erst die Todtenscheine ein, wonach das
 Mitglied am 1. Januar gestorben ist. Die neue Wahl
 werde am 3. Februar vorgenommen und sollte dann
 bestritten werden, weil das Mitglied nicht am 24. De-
 cember sondern am 1. Januar gestorben sei. Dies würde
 keinen Eingang finden, da es nicht auf den Tag, sondern
 auf das Faktum, den Tod, ankomme. Der Redner kehrt
 nun das Beispiel um, und setzt den Fall, die Regierung
 ernenne Wahlcommissäre für jeden Kreis. Wenn diese
 unbefugt neue Wahlen vornehmen, so würde man sie ver-
 werfen; allein die Ernennung der Commissäre selbst würde
 man nicht beanstanden. Der Redner schließt sich dem An-
 trag der Minorität an.

Mördes betrachtet die Kontroverse nicht nach rein
 juristischem Gesichtspunkt, sondern vom politischen, in Zu-
 sammenhang mit dem von der Regierung in der Urlaubs-
 frage aufgestellten Grundsätze. Wir sind doppelt verpflich-
 tet, in einer Zeit, wo man die klarsten Bestimmungen der
 Verfassung in Frage stellt und die Lehren der Gewalt
 auf alle Weise praktisch zu machen sucht, die Handlungen der
 Regierung behutsam zu verfolgen. So sehr er auch die wohl-
 thätigen Folgen des gegenseitigen Vertrauens anerkenne und
 so bereitwillig er zur Pflege desselben jederzeit beigetragen,
 so dürfe man doch darüber sich nicht täuschen, daß von der
 gegenseitigen Stellung zwischen Regierung und Kammer
 eine sorgfältige Bewachung der beiderseitigen Thätigkeit
 nicht nur unzertrennlich, sondern daß hierin sogar ein
 wohlthätiges Element zur Belebung gemeinschaftlicher
 Wirksamkeit liege, ohne welches der Eifer für das Gemein-
 wohl zu erschaffen Gefahr laufe. Wenn er diese Wahl
 als eine Folge der Erklärung vom Dezember v. J. be-
 trachte, wonach die Regierung das Recht anspreche, eine
 Wahl anzuordnen, ehe die Stelle erledigt ist, dann könne
 er der Ansicht der Minorität nicht beitreten. Später könne
 die Regierung auf solche Präcedenzen zurückkommen und
 mehrfach habe man bereits sich ähnlicher Vorfälle zum
 Nachtheil der Kammer bedient. Der Redner erblickt
 in der dem Minoritätsantrag beigefügten Motivirung
 keineswegs eine hinreichende Beruhigung, weil die Re-
 gierung ihrerseits den Zwischenfall des Peterischen Rück-
 trittes nicht als ein Hinderniß zur Verfolgung ihrer
 Prinzipien werde gelten lassen, möge auch die Kammer
 darin eine Beruhigung finden, um der Wahl die Gültig-
 keit nicht zu versagen. — Ueberhaupt deutet der Redner
 auf den Unterschied hin, welcher zwischen der Untersuchung
 gewöhnlicher Rechtsfragen und den Combinationen der
 Politik liege, die ihre Faktoren in der Gunst oder Ungunst

der Zeitlage aufsuche. Daß es aber die Kammer nicht sei, gegen welche sich die Gunst der Zeit erweise, daran die Versammlung zu erinnern, müßte von derselben fast als bitterer Hohn gedeutet werden. Von der Scheu geleitet, den Rechten zu deren Vertheidigung der Redner in dieses Haus berufen, irgend etwas zu vergeben, sei er außer Stande, die Billigung der Wahl auszusprechen.

Frhr. v. Blittersdorf. Er sei ein großer Freund der Consequenz und Offenheit. Sie wissen, wie wir die Urlaubsfrage betrachtet haben; wir sind ganz consequent auf diesem Wege fortgegangen. Wir wollten dem Wahlbezirk die Möglichkeit geben, sich vertreten zu lassen, ohne dem Ermessen der Kammer vorzugreifen. Eben so wenig könne die Kammer verlangen, daß die Regierung ihre Rechtsüberzeugung aufgeben. Man sei aber jetzt auf einen Punkt gekommen, wo Regierung und Kammer ohne inconsequent zu erscheinen die Wahl anerkennen können. Es sei ein novum eingetreten, indem der Abg. Peter seine Stelle niedergelegt habe. Wenn die Kammer den Frieden wolle, so werde sie die neue Wahl anerkennen. Es gebe aber auch eine zu weit gehende Consequenzmacherei und vor dieser warne er die Kammer, und fordere sie auf, die Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, wo sie, ohne ihrer Ueberzeugung zu nahe zu treten, dem langen Streit ein Ende machen könne.

Mördes dankt dem Herrn Minister für seine offene Sprache, verwahrt sich aber gegen den Vorwurf einer zu weit getriebenen Consequenz, worüber er das Urtheil seinen Kollegen überläßt.

Bader kann keinen Rechtsgrund finden, der Wahl seine Zustimmung zu versagen. Der Redner vor ihm thue dies aus einer politischen Besorgniß; er begegne der Besorgniß auf eine andere Weise, indem er der Regierung das Recht, eine Wahl vorzunehmen, ehe die Stelle erledigt ist, nicht zuerkennt. Die Bitte der Wähler könne das Verhältniß nicht ändern, denn diese Bitte sei selbst verfassungswidrig, und wenn solchen Schritten stattgegeben würde, so würde man die Verfassung bald zu Grabe tragen.

Welcker. Die Kammer scheine den Vortrag des Abg. Christ nicht deutlich gefunden zu haben, ihm sei derselbe ganz klar. Der Abg. Christ habe richtig gesagt, daß die Voraussetzung der Gültigkeitserklärung der Wahl auf der Verfassungsmäßigkeit der Urlaubsverweigerung beruhe. Wenn diese verfassungsmäßig sei, dann sei die Wahl gültig; im andern Falle aber nicht. Dies hält der Redner für ganz klar, denn es handle sich hier nicht bloß von Formen und Motiven, sondern vom Rechte selbst, wonach der Schritt der Regierung nach seiner Ueberzeugung verfassungswidrig war. Was von Anfang nichtig ist, ist für alle Zeit hin nichtig. Dies ist eine allgemeine Regel, nicht bloß des Civilrechts, sondern auch des Staatsrechts, und bezieht sich schon auf bloße Formfehler, muß aber vollends gelten, wo von Rechtswidrigkeit der Akte selbst die Rede ist. Im Sinne der Minister liege allerdings keine Verfassungswidrigkeit vor, wohl aber im Sinne der Kammerbeschlüsse. Was kann es helfen, wenn man von den Fällen spreche, die Herr Staatsrath v. Rüdiger und der Abg. Weizel angeführt, denn dort liege ja keine Rechtsverletzung vor.

Man würde aber, selbst im Falle die Regierung einen ständigen Kommissär ernennen wolle, auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen sehen. Hier sei der Kommissär für die Kenzinger Wahl ernannt worden, und die Ernennung sei ein Stück des Wahlaktes. Die Nichtigkeit dieser Wahl scheine ihm so klar, daß er nicht glaube, daß es irgend einen Rechtsgrundsatz der Welt gebe, in Beziehung auf welchen man dem Recht nicht eine wächserne Nase drehen könne, wenn man diese Nichtigkeit in Abrede stelle. Dazu komme noch, daß man durch Anerkennung der Wahl das ganze frühere Verfahren der Regierung gut heiße. Freilich wolle sich die Minorität dagegen verwahren. Allein bloße Protestationen helfen nichts; er verwahre sich durch eine Protestation, die nicht mit der Thatsache im Widerspruch stehe, und stimme deshalb für die Verwerfung.

Schaaff schließt aus dem Umstande, daß man für die Verwerfung der Wahl Gründe herbeisuche, die nicht zur Sache gehören, auf die Schwäche des Antrags auf Verwerfung. Der Redner geht auf die im Berichte der Majorität enthaltenen Gründe ein, die er nicht stichhaltig findet. In Beziehung auf den Umstand, daß die Wahl vor Abdankung des Abg. Peter ausgeschrieben wurde, seien die triftigsten Gegengründe bereits vorgebracht worden. Weniger sei gegen das gesagt worden, daß in dem Mandat die Urlaubsverweigerung als Grund angegeben sei. Das Ausschreiben hätte nach §. 63 der Wahlordnung ohne Angabe von Gründen erlassen werden können; durch Hinzufügung solcher werde das Mandat nicht ungültig, eben so wenig durch die vom Kommissär angegebenen Gründe im Wahlprotokoll. Superflua non nocent. Wenn der Kommissär die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens als Grund zur Vornahme der Wahl angegeben hätte, würde deshalb die Wahl doch nicht ungültig seyn. Ihn bestimmt für die Gültigkeit der Umstände, daß der Abg. Peter resignirt habe; wenn man nun doch die Wahl für nichtig erkläre, so sei dies eine Härte gegen den Wahlbezirk, der alsdann auf diesem Landtage nicht mehr vertreten werden könnte. Auch nach civilrechtlichen Grundsätzen wäre die Wahl gültig; ein Urtheil der kompetenten Behörde wäre nicht nichtig, wenn auch irrige Entscheidungsgründe angeführt werden. Der Redner schließt sich dem Antrag des Abg. Trefurt an.

Baumgärtner bekennt sich zu der Ansicht Derjenigen, welche sich für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen haben; er will die früher vorgebrachten Gründe nicht wiederholen, geht aber noch weiter, indem nach seiner Ansicht die Regierung auch in dem Falle die Wahl hätte anordnen dürfen, wenn Peter nicht resignirt hätte, ohne daß sie dadurch über die Frage entschieden haben würde, ob die Stelle erledigt sei. Die Sache stehe jetzt anders als im vorigen Jahre. Der Wahlbezirk habe jetzt begehrt, vertreten zu seyn. Dazu habe er unlängbar das Recht und wenn er sich bei dem Hinderniß, welches seinen Deputirten vom Besuche der Kammer abhielt nicht beruhigt, so hat der Abgeordnete die moralische Verpflichtung, abjudanken. Er hat dann die Wahl, seine Deputirtenstelle oder sein Amt niederzulegen, oder, wenn er glaubt,

daß ihm der Urlaub mit Unrecht verweigert worden sei, so kann er doch in die Kammer treten und abwarten, wie es mit seiner Stelle wird. Diese Grundsätze auf die vorliegende Wahl angewendet, sei es an der Regierung gewesen, nach der Bitte des Wahlbezirkes, eine neue Wahl anzuordnen; sie habe dabei mit aller Vorsicht gehandelt, indem sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzte, mitgewirkt zu haben, daß der Bezirk nicht vertreten sei. Dabei stehe es der Kammer zu, über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Die Regierung habe in ihrer Stellung wohlgethan, die Kammer in den Stand zu setzen, den erledigten Platz zu besetzen. Es sei dies eine ganz legale Handlung, und ohnehin durch die nachgefolgte Resignation Peters wirksam geworden.

Sander zweifelt, daß dies der richtige Schluß sei, selbst nach den Voraussetzungen des Abg. Baumgärtner. Dieser gebe selbst zu, daß durch die Anordnung der neuen Wahl die Frage nicht entschieden sei, ob durch verweigerten Urlaub die Stelle erledigt werde. Die Kammer müsse diese Frage verneinen und der Abg. Baumgärtner habe daher nicht bewiesen, daß die Kammer die Wahl gültig erklären müsse. Der Abg. Schaaff behaupte, die Heranziehung der Urlaubsfrage beweise die Schwäche der Gründe gegen die Wahl. Es gebe freilich eine solche parlamentarische Taktik, aber auch eine andere, welche darin besteht, daß man Gründe, die zur Sache gehören, weil man sie nicht widerlegen kann, hinauschiebt, mit der Behauptung, sie gehören nicht hieher. Dieser Taktik scheine sich der Abg. Schaaff schuldig gemacht zu haben, indem er die Urlaubsfrage beseitigen wolle. Bei jedem Rechtsgeschäft ist die erste Vorfrage, ob es mit Grund vorgenommen werde und damit komme man hier auf die Urlaubsfrage. Dabei komme aber das Novum in Betracht, daß der Abg. Peter resignirt habe. Wäre die Wahl vorher geschehen, so wäre sie ohne Zweifel ungültig. Ihm scheint nun die Frage darin zu liegen, ob man die Erklärung des Abg. Peter auf das Wahlschreiben zurückführen könne. Man könne dies, wenn die Regierung ihrerseits auch einen annähernden Schritt thun und sagen würde, wir ebenfalls wollen die Urlaubsfrage nicht hereinbringen, sondern uns bloß auf die Thatsachen beschränken. Allein die Regierung that das Gegentheil und man würde daher die Anordnung als richtig anerkennen, wenn man jetzt die Wahl für gültig erkläre. Man habe daher keinen Ausweg, sich an das Novum zu halten, ohne einen Rückschritt von seiner Ansicht zu thun.

Herr v. Blittersdorff bemerkt, er habe der Kammer nicht Gewalt anthun wollen und selbst erklärt, wenn die Wahl zu einer Zeit geschehen wäre, wo der Abg. Peter noch nicht abgedankt hatte, so hätte die Kammer nach ihren Ansichten sie für ungültig erklären können. Jetzt sei das Novum der Abdankung hinzugekommen und man könne, obgleich aus entgegengesetzten Motiven, zu dem gleichen Beschluß kommen, ohne sich das Mindeste zu vergehen. Die Kammer nicht, wenn sie die Abdankung als Motiv angebe, die Regierung nicht, wenn sie bei ihrem Princip bleibe. Die Kammer würde zu weit gehen, wenn sie Alles auf die Ernennung des Wahlcommissärs bezie-

hen wolle, wie der Abg. Sander. Man sollte nicht mehr in die Urlaubsfrage eingehen, sondern sich an die Thatsachen halten, und es seien alle vorhanden, die zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich sind. Es werde keinen Erfolg haben, die Discussion weiter fortzusetzen; zu große Schärfe würde dahin führen, daß der Bezirk nicht vertreten wäre; das Beste wäre, man handle nach den Eingebungen der gefunden Vernunft und erkenne die Wahl als gültig.

Mördes freut sich der offenen Sprache des Ministers, die ihn aber, ob er gleich einigen Antheil an der gefunden Vernunft zu haben glaube, nicht auf andere Ueberzeugung gebracht habe. — Da der Redner den Abg. Schaaff darüber tadelt, daß dieser es als einen scheinbaren Nothbehelf erklärt habe, wenn man zur Ungültigkeit der Wahl Gründe herbeiführe, die nicht zur Sache gehören, — sieht sich der Abg. Schaaff zu einer heftigen Replik veranlaßt, worin er sich gegen die Anschuldigungen verwahrt, als habe er die Absichten der Gegner verdächtigen wollen.

Staatsrath v. Rüdts macht auf die Verhältnisse der Wahl aufmerksam. Der Wahlbezirk sei zur Bornahme der Wahl zu einer Zeit eingeladen worden, wo die Stelle erledigt war. Welchen Eindruck müßte nun die Verwerfung der Wahl in dem Bezirk machen, der sie gültig vorgenommen und den der hier obwaltende Meinungsstreit nicht berührt habe!

Kuenzer. Der Herr Minister des Auswärtigen und einige verehrliche Redner der Kammer haben an den gefunden Menschenverstand appellirt. Ich glaube, daß man mir diese Eigenschaft nicht absprechen kann, denn es ist ein alter Satz: in einem gefunden, kräftigen Körper, wohnt auch ein gesunder, kräftiger Geist. Wir wollen also hören, was der gesunde Menschenverstand zu dem vorliegenden Fall sagt. — Der Jurist hält bekanntlich an einer Rechtsregel, wonach er seine Meinung bildet. Der gesunde Menschenverstand betrachtet die Sache von allen Seiten und bildet sein Urtheil nach dem Gesamteindruck. Er erwägt nicht nur die juridischen, sondern auch die moralischen Beweise. So bin auch ich zu Werk gegangen, und wenn ich noch Zweifel gehabt hätte, so würden der Herr Minister des Auswärtigen und der Abg. Christ sie mir benommen haben. Wenn ich dem Antrage der Minorität zustimmen wollte, so würde ich damit alle Grundsätze anerkennen, die von der Regierungsbank in dieser Sache früher aufgestellt wurden.

Es ist nicht widersprochen, ja ausdrücklich erklärt worden, daß dieser Wahlakt nur eine Consequenz der früher auf der Regierungsbank ausgesprochenen Grundsätze ist. Ich würde also das Recht der Regierung zur Urlaubsverweigerung, ferner die Behauptung, daß ein Staatsdiener mit der Urlaubsverweigerung seine Eigenschaft als Abgeordneter verliere und die Regierung eine neue Wahl anordnen dürfe, endlich auch anerkennen, daß die Wahlmänner das Recht hätten, um eine neue Wahl zu bitten, selbst wenn sie noch einen Deputirten haben, und daß auf diese Bitte hin alsdann die Regierung eine neue Wahl anordnen dürfe. Selbst solche Mitglieder, welche mit der

Minorität stimmen, haben das gefühlt, indem sie sich gegen diese Consequenzen verwahren. Der Herr Minister des Auswärtigen findet eine solche Verwahrung zwar ganz am Plage; dieses wäre der Fall, wenn die Stellung beider Theile gleich wäre. Allein die Regierung ist vor der Kammer im Vortheil; sie schreitet thatsächlich als Sieger voran, während die Kammer, durch eine bloße Verwahrung dem Feinde das Feld ohne Widerstand räumen würde. Der Verwahrungsantrag kommt mir vor wie jene Anekdote von dem jungen Handwerker, der nicht den Muth hatte, in die Fremde zu ziehen, und, um doch den Schein davon zu haben, sich in das Taubenhaus verbarg. Als ihm ein Jugendfreund, der ihn da heraus schauen sah, deshalb Vorwürfe machte und ihn beschimpfte, rief er ihm mit drohender Geberde zu: Wenn ich nicht in der Fremde wäre, so dürftest du ungestraft mich nicht beschimpfen. (Allgemeine Heiterkeit.) Es hat der Verwahrungsantrag auch Aehnlichkeit mit der Aeußerung eines Mannes, der zu einem Andern sagen würde: Du hast kein Recht mich zu schlagen, ich verwahre mich dagegen; der sich aber doch schlagen läßt, obgleich er Mittel genug in Händen hat, sich dagegen zu schützen. Jetzt, wo die Kammer in der Entscheidung über die Wahl das Mittel in Händen hat, ihr Recht thatsächlich geltend zu machen, wäre es Mangel an Muth, wenn man sich mit einer Verwahrung begnügen wollte. Aus diesen Gründen stimmt der Redner für die Verwerfung der Wahl.

v. Böckh glaubt, der gesunde Menschenverstand sage nicht den zwanzigsten Theil von dem, was der Abgeordn. Kuenzer gesagt habe, sondern nur: Wenn Sie die Wahl für gültig erklären, so ist der Hofgerichtsrath Wegel Deputirter; wo nicht, so nöthigen Sie die Wahlmänner von Kenzingen, den Hofgerichtsrath Wegel noch einmal zu wählen. Der gesunde Menschenverstand sagt vielleicht noch weiter: Heute haben sich unsere Deputirten wieder einmal recht wacker gestritten — um des Kaisers Bart.

v. Zsche in. Darum sicher nicht, sondern um eine höchst wichtige Sache.

v. Böckh: Sie streiten um eine Sache, die schon entschieden ist.

Viele Stimmen: Für uns ist sie nicht entschieden.

v. Zsche in. Doch wird man sagen, daß dieser Ausdruck: „des Kaisers Bart“, nicht so ist, wie er sein sollte. Mörders. Wenn wir hier um des Kaisers Bart streiten, dann schließen Sie lieber diesen Saal.

Knapp. Am 7. Mai, wo keine Winde wehten, waren die Juristen einstimmig; am 21. Mai hat ein Südwind geweht, und dort gab es schon abweichende Ansichten; am 17. Juli haben Ostwinde geweht, und dort hat sich unter den Juristen eine weitere Meinungsverschiedenheit offenbart. Am 1. Februar und heute ist Nordwind, und nun haben die Juristen wieder eine andere Autorität gefunden. Der Redner will nicht dem Meinungswechsel folgen, den er an Juristen in der Kammer bemerkt hat, sondern er bleibt bei dem schlichten Menschenverstand, wonach die Regierung am 21. Dezember nicht das Recht hatte, eine Wahl anzuordnen. Sie habe damit einen Todtenschein ausge-

stellt, Jemand, der noch lebte, denn sie wußte damals noch nicht, ob Peter abdanken werde. Der Redner findet, daß die Regierung den höchst demokratischen Grundsatz heute anerkannt habe, daß Wahlmänner die Eigenschaft eines Deputirten aufheben können. Diesen Grundsatz habe er noch von keiner Regierung gehört, und wenn er angenommen wird, so gibt es keine Sicherheit mehr, weder in noch außer diesem Haus. Die Regierung würde zwar jetzt, wo es sich um die Eisenbahn handelt, aus diesem Grundsatz Vortheil ziehen: später aber, wenn es sich um die Bezahlung handelt, wird sie dabei im Nachtheil seyn.

Fehr. v. Blittersdorff. Die Regierung hat kein allgemeines System aufstellen wollen, sondern nur gewünscht, daß Sie den vorliegenden Fall nach Lage der Umstände erledigen. Deshalb kann ich auch die Consequenzen des Abg. Kuenzer nicht zugeben, woraus man sogar ableiten könne, als wolle die Regierung die Verfassung umstürzen. Allein es wird Ihnen nichts von Ihren Rechten genommen, es handelt sich von einem einzelnen Fall, wofür alle Kriterien der Gültigkeit vorhanden sind.

Regenauer trägt auf den Schluß der Diskussion an, wenn die Berichterstatter noch gehört worden seien.

Seramin unterstützt diesen Antrag.

Rindeschwender glaubt, wenn man kurz spreche, werde nicht viel Zeit verloren gehen. Es frage sich hier: was für ein Geschäft liegt vor, und ist gehörige Vollmacht dazu vorhanden? Die Regierung habe das Recht, einen Wahlcommissär zu einer Wahl zu ernennen. Sie hat aber am 24. Dezember einen Commissär ernannt, ohne daß Grund zu einer Wahl da war. Sie hat denselben aufgestellt zu einer Wahl, nicht für einen Ersatzmann, sondern für einen Nebenmann. Sie erklärt heute noch, daß sie nicht auf Peters Austritt reflektirt habe. Der Wahlcommissär selbst erklärt nicht, daß er die Wahl vornehme, weil der Deputirte abgetreten sei, sondern weil durch den Tod Kottek's und die dem Eintritt des Ersatzmannes entgegenstehenden Hindernisse eine neue Wahl nöthig geworden sei. Das Geschäft ist also anders, als es die Minorität hinstellt. Der Abg. Schaaff sagt zwar, es kommen die Motive des Commissärs nicht in Betracht. Allerdings ist dies richtig, wenn derselbe zur Wahl befugt ist; wie aber, wenn er z. B. sagen würde: Weil der Landfriede getrübt ist, so will ich nicht schreiten zur Wahl eines Deputirten, sondern zu der eines schnurrbärtigen Landsturms-Commandanten! — So verhalte es sich hier, wo nicht ein Deputirter, sondern ein Nebenmann gewählt werden sollte. Wenn man dies zugebe, nehme man ein Prinzip an, vor dem man schaudern müsse. Er glaubt daher daß man nicht auf die Spitzfindigkeit der allzeit fertigen Juristen, sondern auf den gesunden Verstand hören solle, und stimmt daher für Verwerfung der Wahl.

Zentner will seine juristischen Gründe auf dem Boden des gesunden Menschenverstandes aufpflanzen, und sucht aus § 64 der Wahlordnung die Gültigkeit der Ernennung des Wahlcommissärs darzuthun. Die Motive betreffend, worin die große Differenz zwischen der Regierung und der Kammer liege, hält er es nicht für juristisch richtig, wenn man den vorliegenden Fall aus allgemeinen Rücksichten

entscheide. Entgegengesetzte Motive können zu einem Beschlusse führen, der durch die Verschiedenheit jener nicht ungültig werde, sonst wären es fast alle Kammerbeschlüsse. Auch der L.R.S. 6, k. spreche gegen die Majorität, indem die Ernennung des Kommissärs eine ziemlich indifferente Sache sei und es nur auf die Zeit der Wahl ankomme, wo aber kein Deputirter mehr vorhanden war. Daher sei auch die Frage nicht, ob die Abdankung des Abg. Peter auf die Ernennung des Kommissärs zurückbezogen werden könne. Niemand sei berechtigt, anzunehmen, daß die Kammer sich plötzlich die Motive der Regierung aneigne, wenn sie die Wahl für gültig erkläre. Er stimmt für die Minorität.

Hoffmann trägt auf Abstimmung an und die Kammer erklärt sich für den Schluß der Diskussion.

Weller, als Berichterstatter, erklärt, daß er durch die Diskussion nur noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt worden sei, die Wahl zu verwerfen. Die Regierung will den Frieden nicht herbeiführen: sie beharrt darauf, daß sie am 24. Dez. befugt gewesen sei, die Wahl vorzunehmen. Diesem entgegenzutreten, sei einerseits eine Verwahrung, andererseits die Verwerfung der Wahl vorgeschlagen. Allein die Regierung handle. Handlungen müsse man mit Handlungen entgegentreten, dazu habe die Kammer jetzt die Macht in Händen sie möge also, wie er vorgeschlagen, die Wahl verwerfen.

Trefurt beschränkt sich auf einige Bemerkungen über die Aeußerungen der Abg. Schaaff, Sander, Mördes und Kuenzer und erklärt: die Minorität habe nur anerkannt, daß, was wirklich auch möglich sei; sie habe sich nur an die Thatsachen gehalten und vorgeschlagen, die Kammer möge die Wahl für gültig erklären, weil zur Zeit der Wahl der Abg. Peter resignirt hatte. Wenn man der Regierung zum Vorwurf mache, daß sie auf ihrer Rechtsüberzeugung beharre, so wundert er sich, wie man dies könne. Die Rechtsgleichheit fordere, daß die Regierung der Kammer und eben so diese der Regierung ihre Ueberzeugung lasse.

v. Böckh: Die Regierung behauptet, daß zur Zeit der vorgenommenen Wahl die Deputirtenstelle erledigt war, sowohl nach Ihrer als nach unserer Ansicht, und somit stand der Wirksamkeit des Kommissärs kein Hinderniß im Wege. Zur Zeit der Vornahme der Wahl haben keine Umstände obgewaltet, welche der Gültigkeit derselben, selbst nach Ihrer Ansicht, entgegenstanden.

Die Diskussion wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Trefurt: „Die am 3. Febr. d. J. vorgenommene Wahl im 16. Aemterwahlbezirk sei in Rücksicht auf den schon vor der Einladung der Wähler zum Wahlakte erfolgten freiwilligen Austritt des Abg. Peter für gültig zu erklären,“ wird auf den Vorschlag des Abg. Knapp zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 31 gegen 26 Stimmen angenommen. Dafür stimmten: Bader, Baumgärtner, Bohm, Christ, Deimling, Fingado, Fünfgelt, Gastroph, Goll, Graumann, Gschrey, Herb, Jörger, Lang, Leiblein, Lischgi, Malzacher, Merk, Mohr, Nägele, Plas, Regenauer, Schaaff, Schrickel, Seramin, Trefurt, Wölcker, Waag, Wagner, Weizel, Zentner. Dagegen stimmten:

Bassermann, Bissing, Greiff, Grether, Helbing, Helmreich, Hoffmann, Hundt, v. Jpsstein, Knapp, Kuenzer, Landsfried, Lenz, Martin, Mördes, Müller, Peter, Bosselt, Reichenbach, Rindeschwender, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Steinam, Welcker, Weller.

v. Jpsstein. Sie wissen bereits, meine Herren, welche Maßregeln, von der Beurteilung der Kammer an bis zur heute geprüften Wahl ich zur Sprache bringen, und daß ich auf den Grund derselben und namentlich des Manifestes vom 5. August 1841 eine Frage an die Minister stellen will. Fürchten Sie aber nicht, meine Herren! daß ich dadurch eine abermalige Erörterung der, trotz mehrmaligen Kämpfen unentschieden gebliebenen Urlaubsfrage herbeiführen will. — Mein Standpunkt ist ein Anderer! ich werde nur Gebrauch machen von der, jedem einzelnen Deputirten verfassungsmäßig zustehenden Befugniß, Maßregeln zur Sprache zu bringen, durch welche er die Verfassung und die Rechte der Kammer gefährdet erachtet. Davon ausgehend, habe ich aus den Urlaubsverhandlungen einfach hieher zu bemerken, daß die Kammer, sich stützend auf die Verfassungsurkunde, das von der Regierung behauptete Recht der Urlaubsverweigerung nie anerkannt, vielmehr in wiederholten Beschlüssen stets widersprochen hat. Es gehört ferner hieher, daß die Kammer sofort, nachdem sie noch den Antrag verworfen hatte, sich wegen ihrer unvollständigen Zusammenberufung und wegen Verletzung ihres verfassungsgemäßen Bestandes für incompetent zu erklären, alle ihre vorliegenden Arbeiten ohne Aufenthalt erledigte, und das von der Regierung geforderte halbjährige starke Budget einstimmig bewilligte. In Ueberstimmung mit der Regierung trat nun ein mehrmonatlicher Urlaub ein; — aber kaum hatten die Deputirten die Residenz verlassen, so erschien zum allgemeinen Erstaunen in dem Regierungsblatte das Manifest vom 5. August v. J., welches nicht allein harten Tadel gegen die Kammer ausspricht, sondern auch andere ebenso wichtige als folgenschwere Verfügungen enthält. Bald nach dem Erscheinen des Manifestes zeigten sich in den Bezirken der beiden Deputirten, denen die Regierung den Urlaub verweigert hatte, Bewegungen, um die Wahlmänner zu einer Bitte um Anordnung einer neuen Wahl zu bestimmen. Allen Nachrichten aus den beiden Bezirken zufolge, scheinen diese Bewegungen nach einem großen Maßstabe mit Beihülfe der Beamten durchgeführt worden zu seyn, und es sollen Eisenbahn und Kanal, Accisor-Stellen und Verlegung der Amtsstube eine bedeutende Rolle gespielt haben. Auch die Censur wirkte treulich mit, indem sie, um jede die Bewegung hemmende Ansicht nieder zu halten, der einfachen Erklärung zweier Wahlmänner, daß sie weder die Aufforderung an Peter zum Rücktritte von der Deputirtenstelle, noch die Bitte an das Staatsministerium um eine neue Wahl unterschrieben hätten, die Aufnahme in die Freiburger Zeitung verweigerte; und während in dem Bezirke Bonndorf eine Vorstellung an das Staatsministerium um Vornahme einer neuen Wahl, von jungen Staatsbedienten und Aerzten in die Häuser der Wahlmänner zur Unterschrift umgetragen werden durfte, nahm die Behörde eine, schon mit vielen Unterschriften bedeckte, an die Kammer gerichtete Petition

der Urwähler in Beschlag, worin diese die Schritte der Wahlmänner, als der Verfassung entgegen, mißbilligten und ihre volle Zufriedenheit mit ihrem Deputirten aussprachen. So gelang es denn, die nämlichen Wähler, welche einige Monate früher die ihnen, obgleich ihre Deputirten nicht zurückgetreten waren, angefonnene Wahl eines neuen Deputirten, als verfassungswidrig und gegen die Rechte der Kammer laufend, zurückgewiesen hatten, dahin zu bringen, daß sie nun wirklich um Anordnung einer neuen Wahl baten. Daß in Folge dieser Bitte, und einer von dem Wahlmann Naudascher in Kenzingen (den der Tod inzwischen abgerufen hat) Namens seiner Kollegen an den Oberhofgerichtsrath Peter erlassenen besonderen Aufforderung derselbe von seiner Deputirtenstelle wirklich abgetreten sei — daß derselbe seinen Wahlmännern in einer Zuschrift das Schwärze und Verlegende ihres Benehmens gegen ihn zu Gemüth geführt habe — daß er sehr bald darauf, gleichsam zur Strafe aus dem Oberhofgericht an das Amt Adelsheim versetzt wurde, ist Ihnen aus den jüngsten Verhandlungen über das Budget des Justizministeriums bekannt. Die weitere Maßregel der Regierung, daß sie die neue Wahl in dem Bezirke Kenzingen schon angeordnet hat, wo Peter noch wirklicher Deputirter war, wurde heute bei Prüfung der Wahl besprochen. Ich füge nur noch beklagend diesen weiteren Schritt der Regierung bei, daß sie die Anordnung dieser Wahl erst in dem Regierungsblatte vom 14. Januar, mithin zu einer Zeit einrückte ließ, wo sie bereits längst die offizielle Kenntniß von dem Rücktritte Peters hatte, mithin diese, die heiligsten Rechte der Kammer verlegende und diese gleichsam herausfordernde Bekanntmachung noch gar wohl hätte abändern können. Ich kehre nun zu dem Manifeste vom 5. August zurück. Dasselbe kam der Kammer zwar nicht ganz unerwartet, weil einer der Herrn Minister schon bei den Urlaubsverhandlungen eine solche Nachsendung angedeutet hatte. Allein! dasselbe ist eine Erscheinung ohne Beispiel in einem Repräsentativstaate, wo die Minister verantwortlich sind und kein Manifest, keine die verfassungsmäßigen Rechte berührende Verfügung oder Beschluß ohne die Unterschrift wenigstens eines Ministers erscheinen darf, wie dies der §. 4 unseres Gesetzes von 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister deutlich ausdrückt. Trotz der hohen Wichtigkeit der Sache schwieg die Presse des Landes; kein Blatt sprach sich darüber aus; man scheint Vorsorge für dieses Schweigen getroffen zu haben. Gerade deswegen war es aber dringend nöthig, und ich hielt es für meine Pflicht, die Sache hier, in dieser Versammlung zur Sprache zu bringen. Es mißbilligt das dem Volke verkündete Manifest die von der Kammer gefaßten Beschlüsse; es spricht Tadel aus gegen die Volksvertreter, und beklagt ihre Verirrung, weil sie in der Urlaubssache die Ansichten der Regierung nicht theilen konnten. Die Staatsdiener werden ferner durch dasselbe angewiesen, die irrigen Ansichten hinsichtlich dieses Gegenstandes zu berichtigen und denselben mit Nachdruck zu begegnen. Die Fassung dieser Sätze könnte auf den Gedanken führen, den ich sogar von vielen Leuten aussprechen hörte, daß man durch solche Aussprüche gewissermaßen eine endliche Ent-

scheidung der wichtigen Urlaubsfrage habe geben wollen. Allein! die Verfassung steht hier der Kammer schützend zur Seite. Der klare Buchstabe derselben sagt, daß nur durch die Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung, also der Regierung und beider Kammern, welche Uebereinstimmung aber nicht vorhanden ist, die Urlaubsfrage entschieden werden könne. Diese Verfassung, meine Herren! müssen wir aber erhalten und schützen. Sie werden aber mit mir fühlen, daß bei dem System und bei dem Wege, welchen die Regierung betreten hat, und den sie, wie die Anordnung der neuen Wahl im Bezirke Kenzingen zeigt, leider! beharrlich verfolgt, die verfassungsmäßige Stellung und Wirksamkeit der II. Kammer untergehen muß, und daß ihr, welcher das Vertrauen des Volkes eben so unentbehrlich ist, wie der Regierung, um für das Wohl des Landes wirken zu können, durch Verkündungen in dem Regierungsblatte, wie man sie gemacht hat, durch Mißbilligung ihrer Beschlüsse, durch Anschuldigung von Verirrungen u. s. w. dieses Vertrauen entzogen oder doch geschwächt wird, ihr, die man trotz ihrer Verirrung doch nicht auflöste, mit der man vielmehr fortfährt, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu verhandeln. — Sie werden fühlen, meine Herren! daß auf solche Weise die Verfassung in ihren Grundfesten erschüttert werden muß. Daher muß ich an die Herren Minister der Krone die Frage richten: Ob sie die Verantwortlichkeit für das in dem Regierungsblatte Nr. 21 von 1841 ohne Unterschrift eines Ministers erschienene Manifest vom 5. August v. J. übernehmen?

Fzhr. v. Blittersdorff anerkennt, daß sich der Abg. v. Jgstein von seinem Standpunkte aus mit Mäßigung über die vorliegende Sache ausgesprochen habe, und dieß gebe ihm Hoffnung, daß auch die Kammer in gleichem Sinne fortahre und die Verhandlung auf solche Weise zum erwünschten Ziele geführt werden könne. Der Herr Abgeordnete hat nur die Frage an mich gerichtet: ob wir die Verantwortlichkeit für das Manifest vom 5. August zu übernehmen bereit seien. Ich könnte erwidern, daß wir nicht verantwortlich seien; ich könnte ausführen, daß die Contrasignatur eines Ministers nicht bei allen Verfügungen des Landesherrn erforderlich ist; indessen sind wir vollkommen bereit, die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Es wird sich nur fragen, ob und welche Aufklärungen der Abg. v. Jgstein noch zu erhalten wünscht. Ich gestehe, mir schien das Manifest eine so einfache, unzweideutige Handlung, daß ich nicht begreife, wie ein Zweifel über den Sinn desselben entstehen konnte. Ich habe nur den letzten Beschluß der Kammer zu lesen; der Redner verliest den Kammerbeschluß vom 17. Juli v. J. und fährt dann fort: Hier war eine öffentliche Anklage gegen die Regierung ausgesprochen, die nicht ohne Erwiderung von der Regierung bleiben konnte; es wurde eine Bewegung gegen die Regierung hervorgebracht, so daß sich die Regierung schuldig war, wieder etwas an das Volk gelangen zu lassen. Es war aber vielfach laut geworden, daß nicht der Regent, sondern nur seine Rathgeber die Maßnahmen in der Urlaubsfrage gebilligt hätten.

(Schluß folgt.)